

Staat und Recht im Imperialismus

BRD: Statt Umweltschutz — Schutz der umweltverschmutzenden Konzerne

In der Debatte des BRD-Bundestages zu Fragen des Umweltschutzes Ende April 1980 erklärte eine SPD-Abgeordnete u. a.: „Die Qualität der natürlichen und die Qualität der sozialen Umwelt sind eng miteinander verknüpft. Nur wenige Privilegierte können sich heute noch in grüne Paradiese zurückziehen, in Refugien, in die der Lärm nicht dringt.“ Sofort konterte ein CDU/CSU-Abgeordneter mit dem Zwischenruf: „Nun lassen Sie doch den Klassenkampf sein!“ (Das Parlament, Bonn, 1980, Nr. 21, S. 13).

In der Tat: Man reagiert in der BRD schon allergisch, wenn die den Umweltschutzproblemen zugrunde liegenden Eigentums- und Machtverhältnisse auch nur leise berührt werden. Die Wirklichkeit in jenem Lande zeigt jedoch, wie berechtigt die Feststellung eines anderen Bundestagsabgeordneten ist, der da klagte: „Entscheidend ist leider immer noch die ökonomische Bilanz, nicht etwa der echte Nutzen für das Lebewesen Mensch und für seine elementaren Bedürfnisse, die auch geistige und psychische sind.“ Und „Nach dem Nutzen für den Menschen, um dessen willen angeblich alles geschieht, fragt kein Mensch. Ihm kann die Produktion ruhig schaden, wenn sie dem Hersteller nur Gewinn... bringt“ (Das Parlament 1980, Nr. 21, S. 14).

So verwundert es nicht, daß man es in der BRD mit der Weiterführung der Gesetzgebung in Bund und Ländern besonders dann nicht sehr eilig hat, wenn es um Regelungen geht, die die Interessen der Konzerne berühren, wie z. B. die Erhebung einer Abwasser-Abgabe. Ein aktuelles Beispiel dazu ist das Schicksal des Entwurfs eines Lärmschutzgesetzes, um das in den Massenmedien der BRD schon erheblicher Lärm gemacht worden war, bevor es nun in einer der letzten Sitzungen des Bundestages vor der Sommerpause auf der Strecke blieb. Nachdem im Vermittlungsausschuß Kompromißvorschläge ausgearbeitet worden waren, die z. B. vorsahen, daß Industriegebiete vom Lärmschutz ausgenommen werden sollten und daß zur „Kostenbegrenzung besonders für die Gemeindehaushalte“ die Immissionsgrenzwerte für bereits vorhandene Straßen erheblich heraufgesetzt werden sollten, stellte sich sogar die FDP quer: „Die FDP lehnt einen derart faulen Kompromiß ab, weil er ausgerechnet diejenigen Bürger unzumutbar benachteiligt, die — und das zeitweise schon seit Jahrzehnten — unerträglichem Verkehrslärm ausgesetzt sind, es sich aber nicht leisten können, in ruhigere Gegenden zu flüchten“ (Das Parlament 1980, Nr. 31, S. 3).

Aber auch bei der Anwendung des geltenden Umweltschutzrechts der BRD ist eine große Zurückhaltung zu beobachten. So hatte die Presse des BRD-Landes Hessen am 25. Juni 1980 geradezu eine Sensation zu bieten: „Dutzende von Staatsanwälten und Kriminalbeamten waren am Vortage ausgeschwärmt, um Umweltsünder zu ermitteln und ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Dabei waren sie in 22 Betrieben fündig geworden. Doch wer sich nach der satten Schlagzeile auch dem Kleingedruckten zuwandte, verspürte schnell Ernüchterung: Nicht eine Chemie-Firma war unter den Ertappten. So werden die hessischen Umweltbehörden am Jahresende die Bilanz der bestraften Umweltsünder wieder mit einigen kleinen Fischen verbessern können. Was aber geschieht gegen die Großen?“ (Unsere Zeit, Düsseldorf, vom 21. Juli 1980).

In einzelnen Fällen mußten BRD-Behörden natürlich etwas unternehmen, so z. B., als ein großer Chemiekonzern mit einer katastrophalen Verseuchung des Mains und einem Chlor-Gas-Ausbruch um die Jahreswende 1979/80 die Öff-

fentlichkeit stark beunruhigt hatte. Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten und nahmen 121 Ordner und Unterlagen als Beweismittel mit — aber weiter geschah bisher nichts. Gleichzeitig wurde bekannt, daß Vorgänge, die als „vertraulich“ und „streng vertraulich“ gekennzeichnet waren, diesem Konzern durch hohe Beamte der Gewässerschutzbehörde in Hessen zur Kenntnis gegeben worden waren und daß Arbeiter eines Konzernbetriebes auf Anweisung „von oben“ Beauftragte der Landesregierung bei einer Kontrolle täuschen mußten.

Keine strafrechtliche Verurteilung hatte es auch gegeben, als derselbe Chemiekonzern im Jahre 1969 durch die Einleitung von Giftstoffen in den Rhein von der Mainmündung stromabwärts ein großes Fischsterben verursacht hatte. Strafanzeigen waren damals von den Justizbehörden zunächst abgewimmelt worden. Im April 1972 verkündete dann ein Wiesbadener Oberstaatsanwalt: „Jetzt laufen Ermittlungsverfahren gegen Großfirmen wegen Umweltverschmutzung.“ Und wirklich: Kurz darauf hatten sich der Produktionsleiter und der Sicherheitsingenieur eines großen Chemiebetriebes vor dem Schöffengericht Wiesbaden wegen der Einleitung großer Mengen krebserregender Phenols in den Rhein zu verantworten. In der Verhandlung fielen jedoch die Gutachter um oder sie widersprachen sich gegenseitig — und im Ergebnis kam ein Freispruch heraus, den der Gerichtsvorsitzende anschließend so kommentierte: „Wenn wir die beiden Männer verurteilt hätten, müßte die gesamte westdeutsche chemische Industrie stillgelegt werden“ (Unsere Zeit vom 22. Juli 1980).

Trotz vieler Umweltschutz-Diskussionen in der BRD und trotz mancher realistischen Bemerkung im Bundestag ist es nicht gelungen, in der Gesetzgebung klar die Verantwortung und Verantwortlichkeit der Chemie-Giganten und anderer großer Konzerne für den Umweltschutz zu verankern. Bei dieser Lage ist auch nicht zu erwarten, daß mit dem am 1. Juli 1980 in Kraft getretenen 18. Strafrechtsänderungsgesetz — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) eine Wende herbeigeführt wird — zumal bereits der Bundesjustizminister eingeräumt hat, daß von dem Gesetz „sensationelle Effekte“ nicht zu erwarten seien (Das Parlament 1980, Nr. 9, S. 4).

Entgegen den Erwartungen mancher ernsthaft um den Umweltschutz bemühter Kräfte in der BRD beweist die Entwicklung gerade des letzten Jahrzehnts, daß grundlegende Änderungen weder mit solchen Gesetzen noch mit Debatten im Bundestag, noch mit den meist der realen Grundlage entbehrenden Forderungen der „Grünen“ durchgesetzt werden können. Einzig die DKP hat mit ihrem Dokument „Vorschläge für einen wirksamen Umweltschutz“ eine realistische Alternative angeboten: „Alle erforderlichen Maßnahmen müssen eindeutig gegen die Hauptverursacher gerichtet sein, die Herren der Großindustrie“, denn Umweltschutz ist „letztendlich Kampf gegen die zügellose Profitjagd der Monopole“ (Unsere Zeit vom 22. August 1980).
K.-H.C.

Hinweis der Redaktion:

Unser Leser L. W i r t h, Justitiar im VEB Hebezeugwerk Suhl, macht darauf aufmerksam, daß in dem Beitrag von M. Adler über den strafrechtlichen Schutz der Fernmeldeanlagen (NJ 1980, Heft 10, S. 469 f.) als Ordnungsstrafbefugte bei Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fälschlicherweise die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen „des jeweiligen Betriebes“ bezeichnet werden. Arbeitsschutzinspektionen i. S. des § 32 ASVO bestehen nur bei den Bezirksvorständen des FDGB, so daß es in den letzten zwei Zellen des Artikels richtig heißen muß: „des für den jeweiligen Betrieb zuständigen Bezirksvorstandes des FDGB“.